

Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV (gültig ab 01.01.2016 – 31.12.2016)

Stand 24.05.2017

Entsprechend § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) vom 27. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilnetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt muss den durch die jeweilige Einspeisung gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen vermiedenen Netzentgelten entsprechen.

Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

- 1. Nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
- 2. Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Die Faktoren und Preise werden gemäß Kalkulationsleitfaden zum § 18 StromNEV des VDN vom 03.März 2007, bestimmt.

2016	Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte							
	Leistungs- preis LP	Arbeits- preis AP	Skalierungsfaktor "S _{VNE} "	Vermeidungs- faktor "r _{vNE} "	Anteilsfaktor "a _{vNE} "	Mischarbeits- preis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastprofil- messung]	Mischarbeits- preis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastprofil- messung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmeleis- tung der Einspeisenetz- ebene
Einspeise- netzebene	[€/(kW*a)]	ct/kWh	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Mittelspannung	73,13	0,11	1,00000000	1,00000000	10,4166667	-		05.12.2016 11:30:00
Umspannung in Niederspannung	68,87	0,38	1,00000000	0,9999744	0,3111111	-	-	08.12.2016 17:30:00
Niederspannung	79,92	0,26	0,1549966	1	0,5071203	-	-	22.02.2016 11:45:00

Definitionen:

- Leistungs- und Arbeitspreis entsprechen den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Spannungsebene für Entnahmestellen mit Leistungsmessung und Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a
- Der Skalierungsfaktor "s_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von Einspeise- auf tatsächlich vermiedene Leistung.
- Der Vermeidungsfaktor "r_{VNE}" beschreibt die Umrechnung von eingespeister auf vermiedene Arbeit.
- Der Anteilsfaktor "a_{vNE}" beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.
- Der Mischarbeitspreis "AP_{Rück}" dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastprofilmessung.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren, der eingespeisten Arbeit und/oder Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und/oder Leistungspreise der vorgelagerten Netzebene vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netzebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netzebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finaler Skalierungs-, Vermeidungs- und Anteilsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem alternativen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

- < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)
- < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS)

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und dem Netzbetreiber schriftlich mitgeteilt werden. Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).

Hinweis:

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) will die Rechtsgrundlage zum schrittweisen Abbau vermiedener Netzentgelte (vNE) und Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von bundeseinheitlichen ÜNB-Entgelten schaffen. Hierzu wurde am 04.11.2016 ein Referentenentwurf an die Verbände versandt.

Dieser Referentenentwurf sieht in Bezug auf die vermiedenen Netzentgelte ab 2017 vor, diese auf Basis der vorgelagerten Netzentgelte des Jahres 2015 (Netzentgeltveröffentlichung 2015) zu kalkulieren.

Aus diesem Grund stehen die vorläufig veröffentlichten vermiedenen Netzentgelte 2017 (Preisblatt Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV ab 01.01.2017) unter Vorbehalt einer nachträglichen Anpassung auf die in der Rechtsverordnung beschriebenen Grundsätze.